



Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallverordnung, VVEA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 29, 30a Buchstabe c, 30b Absatz 1, 30c Absatz 3, 30d Absätze 4 und 7, 30h Absatz 1, 39 Absatz 1, 45 und 46 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG), und die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 16 Buchstabe c und 47 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³,

Art. 15 Abs. 3-8

³ Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach den Absätzen 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen.

⁴ Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 müssen zur Deckung des inländischen Bedarfs mindestens 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz zurückgewonnen werden. Phosphor aus Abfällen nach Absatz 2 ist vollständig zurückzugewinnen.

⁵ Wer Abfälle gemäss den Absätzen 1 und 2 abgibt, muss der kantonalen Behörde nachweisen, dass die in Absatz 4 vorgeschriebene Menge an Phosphor zurückgewonnen wurde. Wird der Nachweis für die Rückgewinnung von Phosphor bei Abfällen nach Absatz 1 in der vorgeschriebenen Menge erbracht, darf die darüber hinausgehende Menge an Klärschlamm ohne Phosphorrückgewinnung vorrangig stofflich-energetisch und danach rein energetisch verwertet werden.

¹ SR 814.600

² SR 814.01

³ SR 814.20

⁶ Reichen die inländischen Behandlungskapazitäten zur Rückgewinnung von Phosphor nicht aus, um den Nachweis nach Absatz 5 zu erbringen, weisen die Abgeber von Abfällen den kantonalen Behörden die fehlende Behandlungskapazität nach. Die Vollzugsbehörde kann in diesen Fällen die Verwendung von Klärschlamm oder von Abfällen nach Absatz 2 als Ersatzbrennstoff genehmigen.

⁷ Die kantonale Behörde berichtet dem BAFU jährlich über:

- a. die Menge an Klärschlamm und an Abfällen nach Absatz 2, die der Phosphorrückgewinnung zugeführt wurde;
- b. die Menge des zurückgewonnenen Phosphors; und
- c. die Menge an Klärschlamm und an Abfällen nach Absatz 2, die als Ersatzbrennstoff verwendet wurden.

⁸ Das BAFU überprüft unter Einbezug der Kantone und der Branchen alle 8 bis 10 Jahre die Zweckmässigkeit der festgelegten Menge nach Absatz 4; es schlägt dem UVEK entsprechende Massnahmen vor.

⁹ Die Bestimmungen nach den Absätzen 4-8 gelten auch für importierten Klärschlamm sowie importierte Abfälle nach Absatz 2.

Art. 49 und 50

Aufgehoben

Art. 51 Phosphorreiche Abfälle

Die kantonale Behörde muss bis zum 1. Januar 2028 die Planung zur Rückgewinnung von Phosphor aus den Abfällen gemäss Artikel 15 Absätze 1 und 2 in ihrem Klärschlammungsorgansplan und in ihrer Abfallplanung ergänzen und dem BAFU übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Abgeber von Klärschlamm und von Abfällen nach Artikel 15 Absatz 2 der zuständigen kantonalen Behörde die Nachweise gemäss Artikel 15 Absätze 4-7 erbringen.

Art. 54a Änderung eines anderen Erlasses

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2 Bst. c

² Der Entsorgungsplan legt mindestens fest:

- c. wie die Rückgewinnung von Phosphor aus den Abfällen nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015⁵ erfolgt, sofern dies nicht in der Abfallplanung nach Artikel 4 der Abfallverordnung beschrieben ist.

⁴ SR 814.201

⁵ SR 814.600

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die kantonale Behörde muss den Klärschlamm-Entsorgungsplan nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c bis zum 1. Januar 2028 ergänzen und dem BAFU übermitteln.

II

Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 4
(Art. 19 Abs. 3 und 24)

Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton

Ziff. 2.1 Bst. e

- 2.1 Bei der Herstellung von Zementklinker dürfen als Brennstoffe folgende Abfälle in der Haupt- und Zweitfeuerung verwendet werden, wenn der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 einhält:
- ...
- e. Klärschlamm aus zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Tier- und Knochenmehl, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 15 Absätze 4–7 und Absatz 9 erfüllt sind.